

Satzung der Gemeinde Lindenberg Landkreis Mecklenburgische Seenplatte über den Bebauungsplan Nr. 1 *Lindenberg*

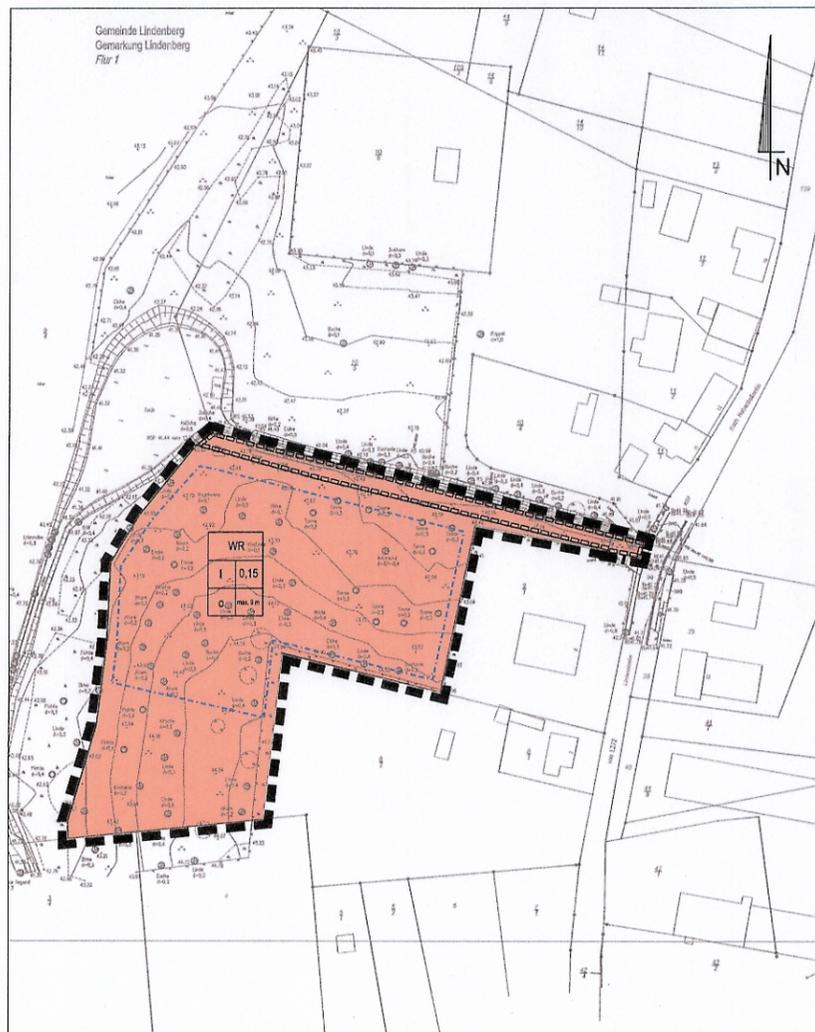
für das Gebiet westlich der Bebauung an der Lindenstraße und nördlich der Bebauung an der Rellyner Straße

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die BauNVO 2017 .

Planzeichnung (Teil A)

M: 1 : 1.000



Zeichenerklärung

Planzeichen	Rechtsgrundlage
Festsetzungen	
WR Reines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 3 BauNVO
0,15 Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß I Vollgeschoss	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
max. 9 m maximale Gebäudehöhe über HN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
o offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
--- Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Darstellung ohne Normcharakter

--- bestehende Flurstücksgrenze	--- Böschung
0/1 Flurstücksbezeichnung	--- bestehender Laubbaum
--- bestehende Höhen über HN	--- bestehender Nadelbaum

Text (Teil B)

- Art der baulichen Nutzung**
Nutzung als Reines Wohngebiet
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§ 3 BauNVO
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzung**
Gesetzlich geschützte Bäume § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Während der Baufeldberäumung sind gesetzlich geschützte Bäume zu erhalten und entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Beschädigungen des Stamm-, Kronen- und Wurzelbereiches vorzunehmen. Notwendige Baumfällungen sind entsprechend des Baumschutzkompensationserlasses MV zu beantragen und auszugleichen. Die künftigen Grundstückbesitzer haben den Antrag rechtzeitig beim Landkreis zu stellen.
- Mit Geh- Fahr und Leitungsrechten zu belastende Fläche**
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Die zukünftigen Grundstückseigentümer des Flurstückes 9/4 erhalten für die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche das Recht diese jederzeit als Fuß- und Fahrweg zu nutzen sowie das Recht der Verlegung notwendiger Ver- und Entsorgungsleitungen. Es dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden sowie keine Gehölzpflanzungen und Einzäunungen vorgenommen werden.
- Stellplätze und Garagen**
§ 12 BauNVO
Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Nebenanlagen**
§ 14 BauNVO
Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet liegenden Grundstücke dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenberg vom 05.07.2017 als Bebauungsplan nach § 13 b BauGB.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenberg hat am 05.07.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten Di, Do 8:30 - 12:00, Di 14:30 - 17:00, Do 13.00-16.00, Fr 9:00 - 11:30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Die Öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit von bis zum durch öffentlichen Aushang und im Internet unter <https://www.amt-demmin-land.de/bekanntmachungen/index.php> ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenberg hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Lindenberg, Carl
Bürgermeisterin

Der katastralmäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren (Müritz), Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 1 wurde mit Bescheid des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Lindenberg, Carl
Bürgermeisterin

Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Das wurde mit Bescheid des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom bestätigt. Az.:

Lindenberg, Carl
Bürgermeisterin

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet.

Lindenberg, Carl
Bürgermeisterin

Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, in der Zeit von bis zum durch öffentlichen Aushang und im Internet unter <https://www.amt-demmin-land.de/bekanntmachungen/index.php> bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Lindenberg, Carl
Bürgermeisterin

Übersichtskarte

M: 1 : 10.000



Waren (Müritz), den 30.07.2018

ign waren GbR
Laystraße 3 · 17192 Waren (Müritz)
Tel. +49 3991 6400-0 · Fax +49 3991 6400-10

ign+architekten
ingenieure

Satzung der
Gemeinde Lindenberg
Amt Demmin-Land
(Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
über den Bebauungsplan Nr. 1 *Lindenberg*